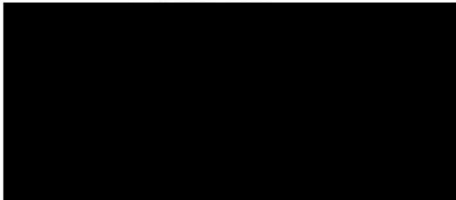




# MAINZ · BINGEN

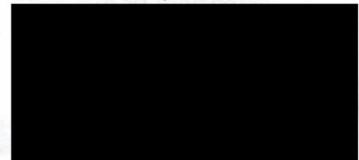
Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Außenstelle Mainz · Postfach 2050 · 55010 Mainz



Es schreibt Ihnen

Veterinärwesen und Landwirtschaft  
Fachbereich Lebensmittelüberwachung,  
Veterinärwesen, Tierschutz



Aktenzeichen 41a/ 176 – 860  
Seite 1 von 2

15.07.2022

## Lebensmittelüberwachung - Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

1. Ihr Fax vom 02.07.2022

2. Ihre E-Mail vom 11.07.2022

09.07.2022



bezüglich Ihrer o.g. Korrespondenz antworten wie Ihnen folgend:

### zu 1. „Kontrollbericht zu Nonna Martha, Ingelheim am Rhein“

# 228046

In Ihrem Fax von Samstag, 02.07.2022 (Eingangszeit 19:23:02 Uhr) sagen Sie aus, unsere Behörde hätte Ihnen auf eine VIG-Anfrage vom 22.12.2021 bis zum heutigen Datum keine Antwort gegeben. Leider haben Sie in Ihrem Fax keine Anfragen-Nummer nach dem „Topf Secret“-System als Bezug genannt (gemeint ist die Anfragen-Nummer mit vorangestellter Raute, welche Sie auch selbst bei Rück-Antwort von uns erbitten und auch stets von uns erhalten).

Eine VIG-Anfrage von Ihnen mit Datum 22.12.2021 zum betreffenden Betrieb liegt uns nicht vor.

Bezüglich des betreffenden Betriebs liegt uns von Ihnen bislang folgende, von uns abschließend beantwortete Anfrage vor:

Topf-Secret-Anfrage #228046 als E-Mail zum Betrieb Nonna Martha, Binger Str. 84, 55218 Ingelheim vom 09.09.2021. Unsere Eingangsbestätigung dieser Anfrage an Sie erfolgte postalisch am 10.09.2021, der positive Bescheid erging an Sie postalisch am 09.11.2021, die Informationszustellung über die Kontrollberichte nebst Anhang (Kopien der betreffenden Kontrollberichte) erging am 10.12.2021 postalisch an Sie. Damit ist Ihre uns vorliegende VIG-Anfrage zu genanntem Betrieb von uns abschließend beantwortet worden.

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:  
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/Informationspflicht.php>

#### Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Große Langgasse 29  
55116 Mainz  
Tel. Zentrale 06131 / 693 33-0  
Fax Zentrale 06131 / 693 33-4098

- Eingang barrierefrei

[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

#### Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 15.30 Uhr  
Mittwoch: 14.00 - 15.30 Uhr  
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung

#### Öffnungszeiten Verwaltungsgebäude:

Montag - Dienstag: 08.00 - 17.00 Uhr  
Mittwoch: 14.00 - 17.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr

#### Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe  
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50  
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz  
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54  
BIC MALADE51MNZ

Zu 2. Ihre E-Mail vom 11.07.2022

# 24 94 94

Wir bedanken uns für Ihre Antwort zu unserem Schreiben vom 23.06.2022.

Unsere darin enthaltene Kostenerhebung mit umfangreichen Erläuterungen sowie den rechtlichen Begründungen der individuellen Gebührenpflichtigkeit für Ihre Person nach § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 VIG i.V.m. der UmwMinGebV RP<sup>1</sup> wurde von uns bewusst detailliert, nachvollziehbar und transparent dargestellt.

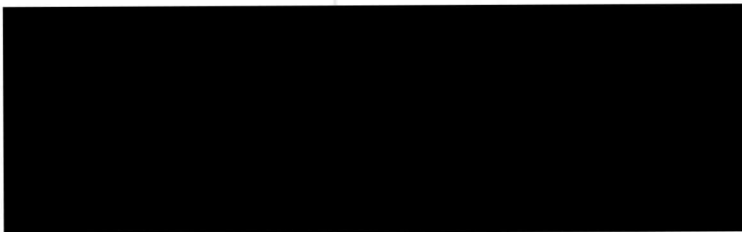
Eine tiefere Darstellung der Kostenerhebung ist daher weder möglich noch notwendig.

In Ihrer Nachricht vom 11.07.2022 geben Sie uns unmissverständlich zu verstehen, dass Sie die nun erforderliche gebührenpflichtige Bearbeitung ablehnen, Sie bestehen eindeutig auf eine weitere kostenfreie Bearbeitung Ihrer Anfragen durch unsere Behörde.

Durch eine weiterhin kostenfreie Beantwortung Ihrer Anfragen wären wir gezwungen, gegen § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 VIG zu verstoßen. Dies ist für unsere Behörde eindeutig nicht zulässig.

**Daher werden wir - auf Basis Ihrer Aufforderung zu einer weiterhin kostenfreien Bearbeitung von für Sie nach § 7 VIG gebührenpflichtigen Tätigkeiten - aktuell uns bereits vorliegende als auch künftige Anfragen nach VIG von Ihnen nicht weiter bearbeiten, solange Ihre Weigerung einer Gebührenübernahme besteht.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Amtstierarzt und Fachtierarzt  
für öffentliches Veterinärwesen

---

<sup>1</sup> Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29. September 2008, Stand 22.07.2010 - § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 (höherer Dienst) i.V.m. Anlage Nr. 1.12 (schriftliche Auskünfte)